



Brüssel, den 24. Mai 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0080 (NLE)**

8455/17
ADD 1

MAR 81
OMI 24
EU-GNSS 18
ENV 377
CLIMA 100

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 8304/17 MAR 78 OMI 23 EU-GNSS 17 ENV 365 CLIMA 97
Nr. Komm.dok.: 8249/17 MAR 77 OMI 22 EU-GNSS 16 ENV 360 CLIMA 95

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 98. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses und der 71. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation im Hinblick auf die Verabschiedung von Änderungen der SOLAS-Regeln II-1/23 und II-2/9.4.1.3, der Codes von 1994 und 2000 für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge, des Internationalen Rettungsmittel-Codes und des Anhangs V der MARPOL-Anlage VI zu vertretenden Standpunkt

- Annahme
- = Erklärung der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und das Ratsprotokoll.

Erklärung der Kommission

Mit der Verabschiedung der einschlägigen Änderungen der SOLAS-Regel II-2/9.4.1.3 und der Änderungen von Nummer 8.10.1.4 des Codes für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge von 1994 und Nummer 8.10.1.6 des Codes für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge von 2000 durch die IMO wird geltendes Unionsrecht berührt. Diese Änderungen fallen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Folglich kann der Standpunkt der Union in Bezug auf diese Änderungen nicht begrenzt werden und muss daher so verstanden werden, dass er unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 AEUV für die Änderungen in ihrer Gesamtheit gilt.
